

Lesefassung der

Hauptsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

vom 27. September 2018

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 27. September 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Blankenfelde-Mahlow“.
- (2) Sie hat die Rechtstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung, und des Hauptausschusses sowie
 - b) durch Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung näher geregelt

§ 3

Beauftragte

- (1) Zur Vertretung der Interessen von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und von Einwohnern mit Migrationshintergrund benennt die Gemeindevertretung einen Integrationsbeauftragten.
- (2) Zur Vertretung der Interessen der Jugendlichen benennt die Gemeindevertretung einen Jugendbeauftragten.
- (3) Zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung benennt die Gemeindevertretung einen Behindertenbeauftragten.
- (4) Die Beauftragten erstatten mindestens einmal jährlich dem jeweiligen Ausschuss einen Bericht über ihre Tätigkeit.
- (5) Die Beauftragten sind für die Dauer der Wahlperiode benannt. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich.

§ 3a Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow richtet zur besonderen Vertretung der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow“.
- (2) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 50. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow haben. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Zur Findung geeigneter Bewerber erfolgt eine Ausschreibung im Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Der Bürgermeister sammelt alle im Verlauf einer festgesetzten Frist eingehenden Bewerbungen und legt sie dann der Gemeindevertretung zur Entscheidung vor. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Benannt sind die Bewerber für die Sitze 1 bis 7 entsprechend der Höchstzahl ihrer Ja-Stimmen.

Erhalten mehr Bewerber die gleiche Stimmenzahl als freie Sitze unter ihnen zu vergeben sind, entscheidet das Los.

- (4) Ein Mitglied des Seniorenbeirates verliert seinen Sitz im Seniorenbeirat
 - a) durch Verzicht,
 - b) durch Wegfall der Voraussetzungen seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
 - c) durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung.

Das Mitglied scheidet aus, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für den Ausschluss des Mitglieds stimmt.

- (5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (6) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.
- (8) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates zur Sitzung ein. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über jede Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (9) Der Seniorenbeirat legt der Gemeindevertretung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 4
Entscheidung der Gemeindevertretung über
Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson vier Wochen nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 6
Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 - a) Blankenfelde, in den Grenzen der Gemarkung Blankenfelde,
 - b) Mahlow, in den Grenzen der Gemarkung Mahlow,
 - c) Dahlewitz, in den Grenzen der Gemarkung Dahlewitz,
 - d) Jühnsdorf, in den Grenzen der Gemarkung Jühnsdorf,
 - e) Groß Kienitz, in den Grenzen der Gemarkung Groß Kienitz.
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgenden festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
 - a) Blankenfelde mit 5 Mitgliedern,
 - b) Mahlow mit 5 Mitgliedern,
 - c) Dahlewitz mit 5 Mitgliedern,
 - d) Jühnsdorf mit 3 Mitgliedern,
 - e) Groß Kienitz mit 3 Mitgliedern.

- (3) Die Gemeinde hat im Ortsteil Mahlow die bewohnten Gemeindeteile Glasow, Roter Dudel und Waldblick.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden vor der Sitzung nach § 7 Abs. 5 öffentlich bekannt gemacht.
- (5) § 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
 - b) Blankenfelde, Dietrich-Bonhoeffer-Straße Ecke Kastanienstraße,
 - c) Blankenfelde, Max-Liebermann-Ring (vor der Kita/ Schule),
 - d) Groß Kienitz, Groß Kienitzer Dorfstraße 14 (vor dem Dorfgemeinschaftshaus),
 - e) Jühnsdorf, Dorfstraße 8 (vor dem Gemeindehaus),
 - f) Mahlow, Bahnhofsvorplatz (gegenüber S-Bahnhof),
 - g) Mahlow, Immanuel-Kant-Straße 3-5 (vor dem Vereinshaus),
 - h) Mahlow, Schulstraße 1 (vor der Schule),
 - i) Mahlow, Arcostraße 42 (vor Ichthys),
 - j) Mahlow, Berliner Damm 171 b,
 - k) Dahlewitz, Bahnhofstraße 1, vor der Kita Blausternchen,
 - l) Dahlewitz, Bahnhofstraße, gegenüber dem Bahnhofsvorplatz,
 - m) Dahlewitz, Bahnhofstraße Ecke Breitscheidstraße (neben Elektronikgeschäft).

Die Schriftstücke sind 5 volle Werktage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Blankenfelde,
 - a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
 - b) Blankenfelde, Dietrich Bonhoeffer Straße Ecke Kastanienstraße,
 - c) Blankenfelde, Max-Liebermann-Ring (vor der Kita/ Schule),
2. Ortsbeirat des Ortsteils Mahlow,
 - a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
 - b) Mahlow, Bahnhofsvorplatz (gegenüber S-Bahnhof),
 - c) Mahlow, Immanuel-Kant-Straße 3-5 (vor dem Vereinshaus),
 - d) Mahlow, Schulstraße 1 (vor der Schule),
 - e) Mahlow, Arcostraße 42 (vor Ichthys),
 - f) Mahlow, Berliner Damm 171 b,
3. Ortsbeirat des Ortsteils Dahlewitz,
 - a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
 - b) Dahlewitz, Bahnhofstraße 1, vor der Kita Blausternchen,
 - c) Dahlewitz, Bahnhofstraße, gegenüber dem Bahnhofsvorplatz,
 - d) Dahlewitz, Bahnhofstraße Ecke Breitscheidstraße (neben Elektronikgeschäft),
4. Ortsbeirat des Ortsteils Groß Kienitz,
 - a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
 - b) Groß Kienitz, Groß Kienitzer Dorfstraße 14 (vor dem Dorfgemeinschaftshaus),
5. Ortsbeirat des Ortsteils Jühnsdorf,
 - a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
 - b) Jühnsdorf, Dorfstraße 8 (vor dem Gemeindehaus).

Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 8

Öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen zu Zwangsversteigerungssachen

Abweichend von § 7 Abs. 2 werden öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen zu Zwangsversteigerungssachen durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmungskasten vor dem Verwaltungsgebäude, Karl-Marx-Str. 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow, Ortsteil Blankenfelde bewirkt. Sie können daneben im „Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow“ abgedruckt werden.

§ 9
Gemeindebedienstete

Auf Vorschlag des Bürgermeisters entscheidet die Gemeindevertretung über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern soweit es sich um die Stellen der Dezernenten oder der Fachamtsleiter handelt.

§ 10
Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen-, Amts und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung Verwendung finden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Blankenfelde, den 4. Oktober 2018

Marion Dzikowski
stellv. Bürgermeisterin

(Siegel)